



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXVI. Bestärckung der bisherigen Geschichte durch fernern Beweiß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Mart.

se nomine Serenissimi Domini Electoris Brandenburgici Domini sui Clementissimi, nullatenus consentire declararet: Partim etiam in omnem eventum Jus quoque Directi Domini in saepe memoratas quatuor Praefecturas Serenissimo Domino Electori Brandenburgico per expressum atque omnifolenniori modo reservaret, & salvum ac illibatum asfereret. Quod & hoc scripto quam decentissime praestare, & simul à supradictis Dominis Caesareis, Regiis, nec non Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & caeterorum Statuum Legatis enixa opera contendere & petere debuit ac voluit, ut hæc Repræsentatio & Reservatio Actis publicis infinuatur, & in Archiva reponatur; Cum primis autem, ut omnia in eo statu, in quo ratione Praefectura Eglen ex ratione (ut supradictum est) summæ æquitatis constituta sunt, firmissime permaneant, atque omnis materia & occasio contentionum super hac re inter ambas Serenissimas & Celsissimas Domus Electorales, Saxoniam & Brandenburgicam, penitus præcidatur. Signatum Osnaburgis 30. die Mensis Martii 1648.

1648.
Mart.

Serenissimi Electoris Brandenburgici
ad Tractatus Pacis Universalis
destinata Legatio.

§. XXVI.

Bestärkung
der bisherigen
Geschichte
durch fernern
Deweis.

Zu desto mehrer Bestärck- und Erläuterung sowohl des, in dem gegenwärtigen Buch, angeführten, als auch dessen, was sogleich in dem folgenden erzählt werden soll, wird nicht undienlich seyn, die sub N. I. II. & III. hier nachgesetzte Relationes zu bemerken.

N. I.

Relatio, d. d. Osnaburgi, den 9. Mart. 1648.

N. I.
Relation
vom 9. Mart.

Ob ich wohl in Hoffnung gestanden, daß es bey deme mit meinem jüngsten Schreiben überschickten Project, die Autonomiam generalem & specialem betreffend, sein unverändert Bewenden haben würde: So seynd doch noch unterschiedliche schwere Differentien ins Mittel kommen, darüber Freytags, Sonnabends, Montags und Mittwochs, den 3, 4, 6. und 8. dieses, die vier Conferentien, welche doch fast alle von 9. Uhren zu frühe, bis 3. Nachmittag gewähret, mit hefftigen Disputationibus, ex utraque parte erfolgten Contradictionibus, zugebracht, und erst gestrigen Tags, durch Verleihung Ebitlicher Gnaden, mitkommender Auffrag mit allerseitigem Consens beliebet, in mundum gebracht, und ordentlich, wie auch pari passu der Schwedische Satisfaction-Punct, zugleich mit unterschrieben worden; und sollen morgenden Tags, geliebt es Gott, nicht minder die Brandenburg- und Braunschweigischen Equivalentien, und was ratione der Chur-Dignität und Pfälzischen Landen mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern verglichen, ebenfalls in 4. Exemplarien, deren eines die Herren Kayserliche, das andere die Herren Schwedische, das dritte Chur-Maynz, und das letzte Altenburg zu sich nehmen sollen, subscribiret werden.

Die vornehmste Difficultäten seynd darinnen bestanden, daß erstlich Chur-Maynz anders nicht; als mit einer beygesetzten Protestation und Reservation wegen gewisser mit der Stadt Erfurt ehedessen getroffener Pactorum, unterschreiben, solches aber die Evangelische wegen besorgter schädlichen Consequenz keineswegs gestatten wollen: Dahero dann jene in dero Vorhaben im Ende so ferne gewichen, daß

1648.
Mart.1648.
Mart.

daß sie ihre vermeynte Reservation und Protestation denen Herren Schwedischen in Form, wie die Beilage vermag, in die Hand geschoben, deme aber der Altenburgische Herr Abgesandte, sobald er dessen Bericht erhalten, mündlichen und folglich heutiges Tags in Schrifften, sowohl nomine Evangelicorum, als des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, widersprochen, wie aus der Beilage zu sehen. Die andere Irungen haben meinst auf Wort- und Reputation-Streitigkeiten beruhet, indeme die Herren Königlich-Schwedische einigen Terminum, der nur durch geringste Interpretation auf den Prager-Frieden und dessen Neben-Recess appliciret werden können, nicht zulassen, hingegen die Kayserliche von ihrem Aufsatze ebenmäßig nicht weichen wollen; welcher zweytägige Hader endlich durch Interposition der Herren Catholischen bey denen Kayserlichen, und der Evangelischen bey denen Herren Schwedischen, nach vielen mühsamen Unterbauungen, hingelegt worden.

Gestern Nachmittag haben die Herren Kayserliche der Evangelicorum Deputatos zu sich begehret, und selbigen, auf Erscheinen, zu erkennen gegeben, welchergestalt die Herren Schwedische, nach nummehr erditerem puncto Autonomiæ, damit umgingen, daß von dem ergriffenen ordine agendi wiederum ausgeföhret, und die Casselische Satisfaktion, neben der Schwedischen Militiæ Contentement, vorgenommen werden möchte, allermaßen dieselbe sich dessen nicht allein gegen sie, sondern auch die Chur-Mainzische, beständig vernehmen lassen: Weilen sie aber, wegen abhabender gemessenen Instruction, darein ganz nicht geheulen können, und an sich selbst ungerne, daß wegen dieser Casselischen Prætension, deren man doch suo loco & ordine nach billigen Dingen abzuheffen erbietig seye, cursus Tractatum gehemmet, und das Friedens Werk abermahls verzögert werden solle, die Catholische auch unanimiter der Meynung, daß von denen punctis Gravaminum & Amnistia, ehe und zuvorn dieselbe allerdings aus dem Grund adjustirt, keineswegs auszuföhren: Also wollten sie hoffen, daß auch die Herren Evangelische gleicher Intention und Meynung seyn würden; und wollten demnach selbe gebeten haben, die Herren Schwedische von habenden Gedanken zu divertiren und besser zu disponiren, damit man sich in solchen und andern dergleichen vergeblichen Dingen nicht aufhalten müste. Welches die *Depurirte ad communicandum cum ceteris Evangelicis* angenommen. Wie nun heut frühe in der Herren Kayserlichen Quartiere die zwölffte Conferenz angetreten worden; seynd die Herren Kayserliche Plenipotentarii, nachdem sie sich bey denen Herren Schwedischen über eine halbe Stund nicht aufgehalten, zu denen Evangelischen aus dem Gemach kommen, und eben diese Beschwerde, nemlich daß die Herren Schwedische auf gestriger Meynung annoch fort bestünden, ordinem agendi invertiren, und causam Castellanam vor allen andern richtig haben wollten, vorgebracht, und nach umständiger Wiederholung der Difficultäten, so wegen der Catholischen Renitenz hieraus zu gewarten, die gestrige Bitt und Begehren, denen Herren Schwedischen zuzusprechen, wiederhollet; darzu sich die Evangelische erbothen, und nach reiffer der Sachen Überlegung, bey denen Herren Schwedischen Plenipotentiariis angebracht: daß zwar nicht ohne, und an sich selbst so billig als nöthig, daß beydes die Casselische und Militiæ Satisfactiones in gebührende Obacht gezogen, und zur Endschaft befördert werden müsten, wolte anderst Friede und Ruhe in Teutschland gestiftet werden, massen auch der gesamten Evangelischen Intention dahin zielt, daß nach müg- und erschwinglichen Dingen, gedachte Puncten ihre Abheffung erlangen sollten: Jedoch, weilen es dißmahls allein um ordinem agendi zu thun, würden Ihre Excellenzen sich erinnern, daß von ihnen selbst zu Anfang dieser Tractaten in dero ausgestellten Classibus die Ordnung dergestalt disponirt worden, daß die Reichs-Beschwerden am ersten ihre Erledigung, und dann erst die Satisfactiones, haben sollten; Und wäre zu beklagen, daß von solcher wohlgefasten anfänglichen Disposition gewichen worden; und weilen in specie der Verlaß bey abermahltiger Antrretung der Tractaten dahin gangen, am ersten die puncta Gravaminum & Amnistia zur Endschaft zu befördern, auch ohne deroselben Nichtigkeit mit denen Catholicis, weder in causa Castellana, noch puncto

Fünffter Theil.

Gggg

Mi

1648. Mart. Militia, zu denen sie sich vor gänglicher Versicherung des Friedens nimmermehr ver- 1648. Mart. stehen würden, zurecht zu kommen, die Trennung jetztbesagten puncti Gravaminum denen Evangelischen gefährlich, und in der Amnestia viele vornehme Fürsten und Grafen interessirt, dahingegen das Haus Cassel, als welches viel Plage, den Degen, und also die Sicherung bereit in Händen, sich ganz nichts zu befahren: Also bate man, Ihre Excellenzen bey der einmahl wohl angefangenen Ordnung noch ferners verbleiben wollten. Zwar hätten wir auf folgend Temperamentum gedacht, daß ersilich der punctus Gravaminum gar richtig gemacht, und dann causa Castellana pari passu mit der Amnestia, oder doch wenigst dem §. Tandem omnes & singuli &c. an welchem denen Herren Kayserlichen am meisten gelegen, sollte abgehandelt werden: Weilten aber solches nostri arbitrii allein nicht wäre, sondern mit denen Catholicis zu vorn daraus nothwendig communicirt werden müste; alsß bäten wir nochmahls, wann gefegten Falls dieselbige sich gar nicht würden accommodiren wollen, daß doch Ihre Excellenz Excellenz vortiger unserer Bitte statt geben, und den Frieden dieses Ordnung Streits halben, auß obangeregten Ursachen, länger nicht verzögern lassen wollten.

Herr Orenstern liesse sich in Antwort dahin vernehmen: daß sie gerne gesehen, wann ihre anfangs proponirte Ordnung in Acht genommen worden wäre; die Status aber hätten selbe selbst gebrochen. Der allegirte jüngst genommene Verlaß gieng principaliter dahin, daß Communia am ersten, und gleich nach dero Erörterung causa Castellana vorzunehmen; Dahero weilten der Justiz- und Autonomi-Punct geschlossen, diese Sache billig in Tractaten käme, und könnten sie davon um so viel weniger weichen, weilten sie mit der Frau Land-Gräfin in sonderbarer Obligation stünden, und hierinnen auch auf die Cron Frankreich dero Mit-Allirte eine Reflexion machen müsten. Und weilten diese Leute ihnen so starck angelegen, hätten sie das Parole einmahl von sich gegeben, welches sie nicht wiederum zurück nehmen könnten: Bisher waren alle andere Satisfactiones und Equipollentia, so gar ihres Feinds, des Churfürsten in Bayern, in Richtigkeit gebracht; mit was Reparation sie dann diese confederirte Prinzeßin und dero Interesse andern könnten nachsetzen lassen? In puncto Gravaminum wäre nichts nicht streitig, und mit Trautmansdorff alles abgehandelt, dabey sie ihres theils blieben etc. Die Evangelische remonstrirten hingegen, daß Ihren Excellenzen selbst bewußt, was massen die Catholici in der Kayserlichen Auffas noch nicht pure gewilliget, und daß noch viele Differentien hinterstellig. Die Herren Schweden hingegen beharrten, daß sie von keiner Differenz mehr wüsten, außer was die Kayserliche wegen Augspurg, Aach, und der Pfandschafften moviret.

Nach vielen Wortwechseln ware diß endlich der Abschied, daß sie, Herren Sueci, vernehmen wollten, was die Kayserliche von denen Catholicischen würden zurück bringen, und darauf, nach beschaffenen Sachen, mit uns ferner rätzig werden. Inmassen sie dann, nach angehörter solchen Relation, und dabey gefallenem unterschiedlichen Discursen wieder zu uns kommen, und den Bericht gethan, wie die Catholische der einhelligen Meynung zwar wären, daß die puncta Amnestia & Gravaminum vor der Casselischen Sach erörtert werden sollten, sie, Sueci, aber hätten denen Kayserlichen ihre habende wichtige Rationes nochmahls remonstrirt, und wären darüber dergestalt aneinander gerathen, daß es daran gewesen, aufzustehen und davon zu gehen. Weilten aber immittelst Discurs-weis auf die Bahn kommen, was sie, Kayserliche, dann in puncto Gravaminum noch ferners desideriren und haben wollten; Hätte Herr Bollmar sich, wiewohlen renitente Cranio, herausgelassen, daß noch 3. Puncten irrig, Augspurg, Aach, die Pfandschafften: Ratione der Pfandschafften wollten sie im Ende amore Pacis geschehen lassen, daß die Stadt Lindau die ihrigen wiederum an sich nehme; Mit Weissenburg aber könnten sie Eichstädt nichts präjudiciren; Augspurg müße mit dem Termino zu frieden seyn, die Bürgerschaft daselbst hätten nie nichts anders begehrt, dann daß sie in den Stand, wie sie Anno 1618.

1648
Mart.

1648. gewesen, redintegrit werden möchte; Nun wäre aber damahls das Regiment ratione dignitatum, eben wie jeso, bestellt gewesen; der Stadt Nach halben kömten sie nichts verwilligen. Wie aber sie, Herren Sueci, wegen Augsburg sich heftig widersetzet, hätte Vollmar gedacht, ob dann keine Temperamenta zu finden? welche die Herren Schwedische, daß solche die Kayserliche vorschlagen sollten, begehrte, und ihnen zugleich zu Gemüth geführt, daß unter den 7. Aeltern nur 1. Evangelischer, und die vornehmste Aemter, als die Stadt-Pflege, das Aerarium, und Armamentarium allein an sich gezogen, da doch 3. Quart der Bürgerschaft Evangelisch. Gleichwie aber die Herren Kayserliche weiter nicht heraus gewollt; Also hätten auch sie, ohne vorher erkundigte Meynung der Evangelischen, sich dñmahls weiter nicht, weil es zumalen spät, einlassen wollen. Und ist zwischen denen Herren Schweden und Evangelischen der Verlaß genommen worden, daß selbige, wie fern sie, die Herren Schweden, in denen gedachten Puncten zu gehen, ihre Meynungen morgen frühe, noch vor Antritt des Congresses, eröffnen sollten.

1648.
Mart.

Gleichwie nun die Erdörterung dieser zweyer fast schwersten Puncten Justitiæ & Autonomiæ tam Generalis das Reich, quam Specialis die Erb-Landen betreffend, die nochmalige gute Hoffnung bey fast allen anwesenden Gesandten bekräftiget, daß durch die Gnade des Allerhöchsten der so lang desiderirte edle Fried nunmehr schleunig erfolgen werde, zumahlen weil auch denen Franzosen Befehl von Paris aus zukommen, die mit Spanien noch unrichtige Puncten, als die Restitucion Lothringen, Fortificationes in Catalonia, Definirung der Pertinenz zu denen acquisitis in Flandern, die Besatzung zu Casale, Portugesische Assistenz, allein die Demolition der Fortification zu Nancy ausgenommen, welche die Franzosen gang nicht zurück lassen wollen, der Herren Staaten Arbitrio blößlich und ohne Reservacion zu untergeben; so hat man doch hingegen sichere Nachricht, daß auf allen Fall das Teutsche Haus Oesterreich von Spanien und dessen Interesse sich gang nicht werde separiren lassen; Inmassen einer von denen vornehmsten Kayserlichen Ministris sich vernehmen lassen, daß kein Kayserlicher Diener mit quiem Gewissen Ihrer Kayserlichen Majestät anderst, oder daß Dieselbe sich der Assistenz gegen Spanien begeben sollte, rathen könne, weil gedachten Erz-Herzoglichen Hauses Interesse außser dem Reich weit größer, als innerhalb desselbigen sey, und mit der Cron Spanien durch alte und jezige neue Allianzen dergestalt vereiniget, daß nicht wohl möglich, sich voneinander trennen zu lassen.

N. II.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 13. Mart. 1648.

N. II.
Relation
vom 13. Mart.

Aus meinem jüngsten Schreiben vom 9. dieses haben Ew. rc. vernehmen können, wasgestalt, ratione ordinis tractandi, indeme, nach erledigten Communibus, die Herren Hessen-Casselsche vor allen weitem Tractaten ihre präterdirte Satisfactionem richtig haben, und hierinnen sowohl von Franzosen und Schweden secundirt werden; Die Herren Kayserliche neben denen Catholischen aber hiez ein keineswegs geheelen, sondern diese und andere noch restirende Satisfactiones Militiæ, ad suum locum & ordinem rejiciren, und vor allen Dingen veranlassermassen die beyde puncta Amnitiæ & Gravaminum zu Ende gebracht wissen wollen, Irrung sich erhoben, darüber der Freytag, ohne daß man publicè zusammen kommen, verstrichen. Man hat aber Evangelischen Theils nicht unterlassen, gebührende Unterbauung hinc inde zu thun, damit diß eingefallene Obstaculum beyseits geräumet, und die Tractaten wieder in Gang gebracht werden möchten; auch suadentibus, imd urgentibus Suecis ipsis, damit der Tag ja nicht allerdings vergeblich hinstreichen möchte, bey denen Herren Kayserlichen durch etliche wenige Evangelicos, als Altenburg und Zell, den punctum Gravaminum provisionaliter von

Fünffter Theil.

Gggg 2

604

1648.
Mart.

vornen an bis zum Ende zu durchgehen, von Temperamentis und Mitteln, wie ratione der noch übrigen Differentien gar zusammen zu kommen, auf Ratification und Genehmhabung zu reden, und die materiam dergestalt zu præpariren, daß bey nächstem Congress gar aus der Sach zu kommen seyn möchte: Immassen mit gutem Success geschehen, also daß, nachdem denen gesamten Evangelicis von deme, was undvorgeifflich vorgangen, Relation erstattet worden, Sonnabends den 11. nach noch 6. stündigen Tractaten (dann man von 9. Uhr frühe bis Nachmittags um 3. beyammen geblieben) der ganze punctus Gravaminum mit beyderseits gutem Willen fried- und scheidlich dergestalt erörtert worden, daß, nach erläuterten unterschiedlichen hinc inde sich findenden Clausulis die noch restirende Haupt-Differentia mit Augspurg, Nach, und denen Pfandschafften, auf folgende Maas ihre Abhelfung erlanget: Nämlich ist es 1) ratione der Pfandschafften allerdings bey dem Trautmansdorffischen Auffsat verblieben, dardurch dann, neben Lindau, auch der guten Stadt Weissenburg geholffen worden. Bey Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, Ravenspurg und Rauffbeyern, ist die Parität in Politicis folgender gestalt erhalten worden, daß sowohl ratione numeri in dem Rath und allen Aemtern, durchgehend eine Gleichheit solle gehalten werden, also daß, wo numerus par in Aemtern, bey denen Amt-Leuten der halbe Theil Evangelisch, der andere halbe Theil Catholisch seyn: Wo aber numerus Officialium impar, oder nur einer ein Amt verwaltet, die alternatio statt haben solle, einig und allein in Septemviratu, wie ein Stadt-Pfeger Catholisch, und der ander Evangelisch, perpetuo: also haben die Kayserliche beweglich gebeten, daß unter denen übrigen 5. allezeit 3. beständig Catholisch, und 2. Evangelisch seyn und bleiben möchten: Und diesen einigen haben sie begehrt honori Cælaris zu schencken. Wiewohl nun die Herren Schweden lang nicht daran gewollt; so ist es doch endlich dabey verblieben. Bey Nach ist, wiewohl sich Brandenburg der Sachen eiffrig angenommen, und man darüber lang und eiffrig disputiret, alles von denen Kayserlichen abgeschlagen worden, und so gar nichts zu erhalten gewest, daß denen Evangelischen daselbst nur fernere Instanz auf künftigen Reichs-Tag reserviret werden können.

1648.
Mart.

Gestern Sonntags hatte man die Leich-Begängniß weisland des Culmbachischen Herrn Abgesandten Johann Müllers; Und ware der letzte Auffsat, wie alles in puncto Gravaminum verglichen, noch nicht fertig: Deut ist man mit Mundirung vier Exemplarien zum unterschreiben occupirt, deren Abschrift bey nächster Post, geliebt es Gott, folgen solle; also daß diesen Tag keine Conferenz gehalten wird. Und fängt man nun wieder an, super ordine zu reden, weilen einmahl Cassel nicht länger postponiret seyn, sondern seine Wichtigkeit nun auch haben will; Hoffentlich wird diß das expediens seyn, daß sie zugleich mit dem puncto Amnistiaè paripassu abgehandelt werde, welches der Herr Chur-Bayrische Dr. Krebs, den ich gestriges Tages anzusprechen Gelegenheit gehabt, ihm nicht mißfallen läset, auch seines Gnädigen Churfürsten und Herrn Friedens-Begierde, und daß er selben quovis modo zu befördern, befehliget, beständig contestiret. Gleichwie nun bey so verwandten Sachen, und verglichenem diesem schwersten puncto Gravaminum, die Herren Catholisch und Evangelische ansahen, einander freundlicher, als ehedessen, anzusehen, und die Consilia nunmehr an denen noch hinterständigen Punkten zu conjungiren: Also ist man in fast unzweifflicher Hoffnung begriffen, nunmehr durch die Gnade des Allerhöchsten in wenig Wochen gar aus der Sach zu kommen seyn werde.

N. III.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 16. Mart. 1648.

N. III.
Relation
vom 16. Mart.

Was gestalt der punctus Gravaminum Ecclesiasticorum seine endliche Abhelf-

1648.
Mart.

Helfung erlanget, davon ist Euer zc. in meinem jüngsten vom 13. dieses Bericht geschrieben. Inmittelst ist der Begriff zu Papier gebracht, 4. Exemplaria abgeschrieben, verschiebenen Montag in Herrn Bollmars Behausung, in Beywey Chur-Mayns und Trier an Catholischer, dann Altenburg und Braunschweig-Zell an Evangelischer Seiten, collationirt, und Dienstags, bey gehaltenen vierzehender Conferenz, in Herrn Grafen von Lamberg Logiament, zum Bestand gefertigt, von Cranio, Salvio, Meigersberger und Thumshirn, und denen zweyen Legations-Secretariis, welche auch ihre Pettschaft vordrucktet, unterschrieben worden, davon Euer zc. Copiam zu empfangen: Worauf man weiter fortschreiten wollen: weilen aber die Herren Schweden die beständige Intention gefasset, vor Richtigmachung der Hessen-Cassellischen Satisfaktions-Sach, weiter nichts vorzunehmen, dabey aber leicht vermuthen können, daß es ohne groß Disputat nicht abgehen würde: haben sie bey Altenburg und Braunschweig Zell die Ansetzung thun lassen, die Sache bey denen Herren Kayserlichen zu unterbauen, damit man nicht vergeblich zusammen kommen möchte. Welcher Commission gedachte beyde Herren Legati sich unternommen, und Herrn Bollmar die ex parte Schweden gefasste beständige Resolution beweglich remontrirt, und gebeten, bey so bewandten Dingen die Sach nicht schwer zu machen, um soviel mehr, weilen hierdurch niemanden nichts benommen würde, sondern allein bis zu endlicher Richtigkeit noch in suspenso verbliebe. Es wären die Congressus solennes, wann man dann unverrichteter Dingen von einander gehe, gebe es großes Wesen und Nachdenken. Wiewohl nun Herr Bollmar zu Anfang es heftig difficultiret, mit Vorwand, daß, sowohl die Catholische darein nicht consentiren würden, als auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, welche hierbey merklich interessirt; Jedoch, weilen an Seiten Altenburg und Braunschweig (als welche gewußt, daß es denen Herren Kayserlichen um den §. Tandem omnes & singuli &c. die Restitution der Erb-Unterrhanen betreffend, zu thun) der Vorschlag geschehen, daß derselbige mit der Hessischen Sach conjungirt, und pari passu abgehandelt werden sollte: Hat Herrn Bollmar Excellenz selben ihm dergestalt belieben lassen, wann er nicht von ihnen, denen Kayserlichen, sondern etwan denen Evangelischen, ins Mittel gebracht und vorgeschlagen werden möchte.

1648.
Mart.

Wie nun, als obvermeldt, weiter tractirt werden sollen, haben die Herren Schwedische begehret, daß §. Tandem omnes & singuli &c. und causa Castellana; dann Satisfactio Militiæ Suevicæ, und causa Palatina, simulaneæ tractirt, abgehandelt, und unterschrieben werden sollten; inmittelst möchte man die Equivalencias Brandenburgicam & Brunsvicensem unterschreiben. Wiewohl nun die Herren Kayserliche solchen Vorschlag ihnen nicht sonderlich mißfallen lassen, und mit denen Catholicis daraus Unterredung gepflogen: Also hingegen haben sich die Chur-Bayrische allerdings darwieder gesetzt, und die Subscriptionem Equivalencium anderer gestalt nicht, dann daß auch causa Palatina, als eine ebenmäßig bereit ausgemachte Sache zugleich mitgehen möchte, vorgehen lassen wollen; darzu sich hingegen die Herren Schweden nicht verstanden. Obwohlen nun die Evangelici über solchen unvernütheren emergenti zusammen getreten, und reiflich considerirt, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern nicht zu verdencken, wenn sie gleich ihre Sache mit und neben andern richtig haben, und sich nicht hindansetzen lassen wollten, so Deroselben auch anderst nicht, als schimpflich fallen könnte; dieselbe aber empfindlich, considerable armirt, und da sie offendirt würde, noch viel turbas machen könnte: und demnach geschlossen, solches denen Herren Schwedischen zu repræsentiren, und Ihre Ihre Excellenz Excellenz zu bitten, daß selbe geschehen lassen wollten, daß die Pfälzische Sache zugleich mit denen Equivalenzen unterschrieben werden möchte, in Ansehung, daß es gleichwohlen ebedessen bereit die Meynung gehabt, und dieses eine ausgemachte Sache, und Niemand præjudicirlich; so auch gleich geschehen: So haben dieselbe doch sich nicht gewinnen lassen wollen, sondern dahin erkläret, daß sie zwar denen Ständen, sonderlich in Sachen, so zu Beförderung des Friedens dienlich, gerne an Hand gehen wollten; allein hätten sie

1648.
Mart.

bereit mehrmahls die Ursachen umständig angeführet, warum sie die Hessen-Casselsche Sache am ersten vornehmen, und vorhero Erdörterung, auch das Pfälzische Werck nicht unterschreiben lassen könnten. Sie hätten mit denen Herren Kayserlichen bereit die Abrede genommen, den *ſ. Tandem omnes &c.* mit Casselscher Satisfaction zu conjungiren, welche damit allerdings zu frieden. Chur-Bayern seze sich jeso allein darwieder, auf welchen doch eben so gar grosse Reflexion zu machen, und in Respekt seiner, auch ihre Alliirte zurück zu setzen, die Cronen gar keine Ursach hätten. Sehe zwar nicht ohne, daß die Pfälzische Sach, jedoch nur zwischen ihnen und denen Kayserlichen abgeredt, und nachmahls bloß, inwieviel der versprochenen Neutralität, auf Anhalten der Franzosen, unterschrieben worden: Wann man scrupuliren wollte, würde es an Materie nicht mangeln, weilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht immittelst gebrochen, also daß die Sache eben so gar richtig nicht seye: doch seye ihre Intencion nicht, darinnen materialiter die geringste Aenderung zu begehren: daß sie aber dieselbe, vor Hinlegung der Casselschen Sache, zur Subscription sollten kommen lassen, könnten sie nicht thun, noch die vorher nur allzuviel bedruckte Frau Land-Gräfin mehrers graviren lassen; würde beydes wieder ihr gegeben Parole lauffen, und ihnen sonst zu nicht geringer Bläme gebeden. Sie hätten sich diß Disputats ganz nicht versehen, immassen sie dann auch kein Exemplar von der Pfälzischen Sache dißmahls bey sich. Die Catholici hätten gar keine Rede zu denen *Equivalentiis*, und gehöre *causa Palatina ad Amnestiam*, immassen sie ihnen zur Gnüge remonstriren lassen: Die Evangelici würden sie nicht verdencken, man müste Chur-Bayern *Opiniarität* nicht eben also alles nachgeben, seye gnug, daß er die Erklärung habe, daß in seiner Sache nichts geändert werden solle. Es stünde auch bey ihnen allein nicht, hierinnen zu weichen, sondern müsten die Sach zuvorn mit Franckreich concertiren.

1648.
Mart.

Gleichwie nun hierauf Herr Keigersberger, mit denen Herren Catholicis & Bavaricis; also haben die Evangelici, mit denen Chur-Bayrischen per Deputatos reden zu lassen, über sich genommen, wo möglich, selbe von gefasstem Proposito zu dimoviren, ihnen auch beweglich zu Gemüth geführet, daß sie sich nicht opiniariren sollten, mit der wiederholten Zusage, daß doch, *ratione causæ Palatinæ*, alles, wie es abgehandelt, richtig verbleiben, und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht auch das allgeringste Präjudicium nicht zu wachsen sollte: Und daß die Sachen sich sonst mit nicht geringer Gefahr verweilen, und *curfus Tractatum* interrumpirt werden möchte; Weilen zumahlen die Herren Schwedische denen Casselschen das Parole gegeben, und auch sonst für sich allein nicht weichen, sondern zuvorn mit denen Herren Französischen zu Münster communiciren müsten. Dar-durch aber die Herren Bayrische sich gar nicht moviren lassen, sondern zu ihrem Behuff hingegen remonstrirt, daß die *Satisfactio Suecica* zu Anfang anderer Gestalt nicht, als *sub hoc conditione expressa*, daß andern Tags auch die Chur-Bayrische Sache richtig gemacht werden sollte, unterschrieben worden: Wobey sie es leicht noch bewenden lassen können, wann mit denen *Subscriptionibus* nicht anjeho ein anderer *modus* wäre fürgenommen worden, da sie dann, gleich andern, das ihrige auch in solcher Form haben müsten, sie wären Diener, und wüßens bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht zu verantworten, wann sie hierinnen weichen, und Hessen-Cassel Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wollten vorziehen lassen. Man möchte aber alle *Subscriptiones Equivalentium* so lang, bis man auch mit Cassel richtig, zurück halten, dann *simultaneè* vorgehen lassen, so wären sie auch zu frieden. Die Casselsche Sache seye ja schon durcharbeitet, warum sie unter der Hand nicht gar ausgemacht werden könnte. Auf die Franzosen dürffte man sich nicht beruffen, sie wolten ihren Kopff zum Pfand setzen, daß sie ihnen hierinnen nicht würden zuwieder seyn. Es haben aber auch diese Vorschläge bey denen Herren Schwedischen nichts verfangen wollen, sondern, nachdeme sie denen Herren Kayserlichen der Casselschen *Postulata* schriftlich zugestellet, ist man dißmahls unerrichter Sachen voneinander gegangen.

1648.
Mart.

Es haben aber die Evangelische noch selbigen Nachmittags nicht unterlassen, auf Mittel bedacht zu seyn, wie dieser Anstand ehest wieder aus dem Weg zu räumen, und die Tractaten fortgestellt werden möchten, demnach sich deren etliche zu denen Herren Schwedischen versüget, und zuvörderst um Communication der Casselischen Postulorum zur Nachricht gebeten; und weiln im Discurs die Herren Schwedische sich ultro vernehmen lassen, wie ihnen leyd, daß sich die Sachen der Subscription halben gestossen, und gewünschet, daß keine Difficultät mehr darinn seyn möchte; haben sie, Evangelische, dahero Anlaß genommen, Ihre Ihre Excellenz Excellenz zu remonstriren, daß gleichwohlen Chur-Bayern nicht zu verdencken, wann er sich gleich eben andern auch nicht also wolte nachsehen lassen, zumahln Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf ihr, der Herren Schweden, oerthane Promesse sich bezügen; und nachmahls gebethen, daß Ihre Ihre Excellenz Excellenz sich, dem gemeinen Wesen zum Besten, überwinden wollten. Als aber die Herren Schwedische sich beharlich entschuldiget, und hoch genommen, daß es in ihren Mächten nicht stünde, sondern sie ein solches nothwendig zuvor mit denen Franzosen communiciren, und auch deren Consens einholen müsten; und ferner erinnert, daß sie gleichwohlen auch nicht sehen könnten, warum bey solcher Bewandniß, da sie die Versicherung gethan, materialiter in causa Palatina nichts zu ändern, die Herren Chur-Bayrische auf die Subscription so stark drängen; haben die anwesende Evangelische endlich den unverfänglichen Vorschlag gethan, daß immittelst und bis auch causa Castellana, auf dero Erörterung so stark gedrungen würde, ihre Wichtigkeit erlanget, damit das Hauptwerck dieses incidents halber ferners nicht verzögert würde, im Rahmen der Herren Stände, Meigersberger und Thumshirn, die Untersreibung sowohl der causa Palatinae als Equivalentium, vornehmen können: welches Expediens die Herren Schweden nicht allein ihnen wohl belieben lassen, sondern auch zum drittenmahl begehret, solchen modum ehest werckstellig zu machen.

1648.
Mart.

Dahero dann auch mit Herrn Bollmarn, und folgig Maynz und Bayern, aus der Sach communicirt worden, welche im Ende darein ebenmäßig gewilliget; Und alsß mit Chur Maynz circa modum, locum & tempus subscriptionis gewiss. Abrede genommen; ist die Subscription in dem Chur-Maynzischen Logiament gestern Nachmittag zwischen 2. und 3. Uhren, im Beyseyn aller Evangelischen, und großen Theils Catholischen, glücklich vollzogen, und zu beyden Theilen einander versprochen worden, nunmehr treulich zusammen zu halten, und communi ope & opera dahin zu trachten, wie aus denen übrigen Difficultäten gar zu eluctiren: Da die Herren Catholische sich erbothen, wann bey denen Conferenzen instünfftig es Kayserlichen Theils anstehen wolte, man es ihnen nur wißlich machen sollte, da sie dann ihnen dergestalt zuzusprechen erbiethig, daß es hoffentlich nicht ohne Effect ablauffen würde; dergleichen sollten auch die Evangelische bey denen Herren Schwedischen verrichten.

Hierauf ist heut um 9. Uhr Vormittag der 15. Congress in der Herren Schwedischen Quartier erfolgt. Da sich anfangs die Herren Kayserliche darum nicht sehen, und zur Sachen schreiten wollen, weiln der Französische Resident la Court zugegen gewesen, mit Vorwand, daß sie zwar gewilliget, daß er, wann die Casselische Sache würde vorkommen, denen Tractaten beywohnen möchte; weiln es doch noch nicht an deme, sondern zuerst §. Tandem omnes & singuli &c. zur Endschaft zu bringen, könnten sie selbigen noch zur Zeit nicht dulden. Solche Differenz aber ist durch Intervention der Herren Stände, welche denen Kayserlichen zu Gemüth geführt, daß einmahl die Abrede gewesen, causam Castellanam und berührten §. pari passu mit einander zu verhandeln, wieder sopirt worden. Auf diese ist noch eine andere Difficultät gefolget, indeme die Herren Kayserliche ihre Declaration und Erklärung auf der Hesses-Casselischen Begehren schriftlich zwar in Händen gehabt, selbe aber denen Herren Schweden ehe nicht einlieffern wollen, bis selbige sich zuvorn erkläret, daß sie, ratione berührten §. es allerdings bey dem Kayserlichen Aufsaß verbleiben lassen wolls

1648
Mart.

wollten; darzu sich aber die Herren Schwedische nicht verstehen können: welches disputat, biß fast die Zeit verlossen gewest, gewähret: Und weil kein Mittel zur Einigung sich ergeben wollen, synd abermahls beyderseits Catholische und Evangelische Stände ins Mittel getreten, jene den Herren Kayserlichen, diese den Herren Schwedischen zugesprochen, und dem Handel durch folgendes Expediens abgehoffen, daß nemlich die Herren Schweden ihre Resolution wegen beregten *S. Tandem omnes &c.* schriftlich abfassen, verpflücht dem Evangelischen Directorn Altenburg zuschicken, selbiger solches den Herren Kayserlichen überbringen, und dagegen dero selben Erklärung (welche sie *bona fide*, also, wie sie jeso abgefasset, und sie selbe in Händen hätten, ungeändert verbleiben zu lassen versprochen) zu sich nehmen, und den Herren Schwedischen überliefern sollte. Und weil beydes, Kayserliche und Schwedische sich zu solchem Mittel verstanden, ist man auch bißmahls, mit genommener Resolution, morgen um 8. Uhr, Gott gebe mit gedylichem Effect, zusammen zu kommen, von einander gegangen.

1648
Mart.

Summarischer Inhalt

des
Hierzigsten Buchs.

- S. I.** Fortsetzung der Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen: *Hessen-Casselsche Postulata*: Kayserliche wollen den *S. Tandem omnes &c.* zuerst tractiren: Der Evangelischen Deliberation darüber: Kayserliche wollen ihre Erklärung in der Casselschen Sache den Schweden nicht ausliefern: Vorgeschlagenes *Temperament*: Schwedische Erklärung in puncto *Autonomie* der Erb-Lande: Der Kayserlichen Erklärung in der Casselschen Sache. N. I. II. III. *Formalia* der *Hessen-Casselschen Postulatorum*: Der Schwedischen und der Kayserlichen Erklärungen.
- II.** Der Kayserlichen Empfindlichkeit über solche der Schweden Erklärung.
- III.** Differenzen, ob die Casselsche Sache, oder der Punct wegen der Erb-Lande, am ersten zu tractiren? Schweden wollen den punctum *Satisfactionis Militie* mit anhängen: Der Evangelischen Deliberation darüber: *Communiciren* daraus mit den Catholischen Ständen: Kayserliche beharren auf ihrer Meinung wegen der Erb-Lande: *Chur-Bayrischer* Vorschlag, die Differenz *ratione materiaram & ordinis* betreffend: Absicht der Kayserlichen und Schweden bey den Disputen über den *Ordinem Materiaram*.
- IV.** Der *Hessen-Casselschen* Gesandten Erklärung in puncto *Satisfactionis Hassiacæ*: Der Evangelischen Vorstellung bey den Schweden, den punctum *Satisfactionis Militie* noch nicht zu argiren: Bedencklichkeiten bey Zurückstellung des puncti *Satisfactionis Militie*: N. I. Relation.
- V.** Deliberationes über den *Ordinem Materiaram*: Der Kayserlichen Erklärung über den *Ordinem Materiaram*.
- VI.** Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden in der *Hessen-Casselschen* Sache:
- Sächsische Erinnerung wegen der Probstei Oelingen: *Chur-Brandenburg* soll von der Concurrenz zu den Casselschen *Satisfactions* Geldern exempt seyn.
- S. VII.** Die Interessenten bey der *Hessen-Casselschen* Satisfaction erklären sich näher: Einige Evangelische geben mit den Kayserlichen die Casselschen Postulata durch. N. I. & II. Haupt und Neben-*Reces* zwischen *Braunschweig-Lüneburg* und *Hessen-Cassel*, wegen der *Schaumburgischen* Aemter.
- VIII.** Projecten zu Regulierung des Casselschen *Satisfactions*-Puncts: Evangelische *communiciren* daraus mit *Vollmarn*: Conferenz zwischen den Kayserlichen und *Reichs-Ständen* über die Casselsche Sache: Der *Bayrische* mit den *Altenburgischen* vergleichen sich eines Vorschlages in puncto *Affecurationis Cassellana*. N. I. *Extract* der *Hessen-Casselschen Postulatorum*.
- IX.** Erklärung der Kayserlichen wegen des *Termini Solutionis* in der Casselschen Sache: Von dem *Neben-Reces* wegen der Casselschen *Satisfactions*-Gelder.
- X.** *Deliberation* einiger Catholischen und Evangelischen über den *Amnestie-Punct*: Die Casselsche Sache wird verglichen. N. I. *Declaratio Hassellana* in puncto *Successionis Marburgensis*.
- XI.** Fortsetzung der vertraulichen Conferenz über die noch unausgemachten Puncten in materia *Amnestie*: Wegen der *Pfalz-Sulzbachischen* Sache: *Heydenheim*: *Daaden-Durlach*: *Hertzogs von Croy*: *Sayn und Wittgenstein*: in puncto *Debitorum*: *Bischoffs* und *Stadt Speyer*: Wegen veräußter *Investitur*: *Schweizer*- und *Baselische* *Exemption*: Der *Reformirten*: Von den *Juribus Statuum*: *Deputationibus Ordinariis*: *post* *Wesen*: